



Solothurner Chäs-Tag

Statuten des Vereins Solothurner Chäs-Tag

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Solothurner Chäs-Tag“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Sitz befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidiums.

Art. 2 Zweck

Der Solothurner Chäs-Tag will eine Plattform für regionale Produkte und eine kulturelle Bereicherung für die Solothurner Vorstadt bieten.

Der Verein führt deshalb jährlich ein oder mehrere Märkte mit regionalen Spezialitäten in der Solothurner Vorstadt durch.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Personen und Institutionen werden, welche den Zweck des Vereins aktiv, finanziell oder ideell unterstützen.

Personen, die sich in besonderer Weise für den Verein engagiert haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Vorstands- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle



Art. 6 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, spätestens bis Mitte Februar statt.

Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens 10 Tage im Voraus.

1/3, mindestens aber 10 Mitglieder können beim Präsidium die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Diese muss innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Begehrens stattfinden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

1. Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstands
5. Beschluss über die Grobplanung des Chäs-Tags mit Festlegung des Budgetrahmens
6. Festlegung des Mitgliederbeitrages
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Ausschluss von Mitgliedern, die in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstossen
9. Änderung der Statuten und Beschluss über die Auflösung des Vereins

Art. 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.



Die Vorstandsmitglieder leiten ein oder mehrere Ressorts. Die Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

1. Vertretung des Vereins nach aussen
2. Aufnahme von Vereinsmitgliedern
3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
4. Beschluss über das Organigramm
5. Erlass von Reglementen und Pflichtenheften
6. Bestimmung der Ressortverantwortlichen
7. Erstellen des Budgets aufgrund der genehmigten Grobplanung der Mitgliederversammlung
8. Abschluss von Verträgen
9. Alle nicht durch die Statuten oder Beschlüsse einem andern Organ zugewiesenen Aufgaben.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, hat aber Anrecht auf Vergütung von effektiven Auslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 8 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und dem Vorstand Bericht erstatten.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 9 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 10 Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Das Vereinsvermögen geht bei der Auflösung des Vereins an den Verein „Buechibärger Märet“.



Art. 11 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 31.1.2024 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen alle vorhergehenden Versionen.

Datum/Ort: Lüsslingen, 31. Januar 2024

Der Präsident

Die Protokollführerin

R. Meister

A. Hager